

Karl May vor Gericht.

In den Prozessen, die sich Karl May, der in weiten Kreisen beliebte Jugendschriftsteller, und Rudolf Lebius, der Führer der „gelben“ Gewerkschaften, gegenseitig angehängt haben, findet sich das Publikum kaum noch durch. Noch stehen ja auch die wichtigen Verhandlungen in Dresden und Hohenstein-Ernstthal bevor. Wenn es aber auch zurzeit noch nicht möglich ist, Licht und Schatten nach Gebühr zu verteilen, so weiß man doch immerhin soviel heute schon mit Sicherheit: daß der Ruhm der Persönlichkeit Karl Mays auf Abbruch verkauft wird und daß dieser einst so renommierte und gewiß in seiner Art sehr tüchtige Schriftsteller auch dort, wo er formell als Kläger auftritt, de facto die Rolle des Angeklagten spielen muß. Auch in der Revisionsverhandlung, die zurzeit vor der Strafkammer des Landgerichts III zu Berlin stattfindet, zeigte sich das wieder von Anfang an. Gegenstand der Anklage: Lebius hat Karl May einen „geborenen Verbrecher“ genannt. Verblüffend einfach. Schon in der famosen Schöffengerichtsverhandlung in Charlottenburg hatte Lebius den Wahrheitsbeweis dafür angetreten, daß dieser Ausdruck auf May in vollem Umfange zutreffe. Ist das nicht lustig? Und das Unglaubliche es ward Ereignis: das Schöffengericht sprach Lebius frei, da der Wahrheitsbeweis als zum Teil gelungen anzusehen sei. Ist das nicht fatal? Dabei muß man sich in die Erinnerung zurückrufen, was Karl May zum Vorwurf gemacht war: er habe wegen Einbruchsdiebstahl im Zuchthaus gesessen, er habe seine eigene Frau um 42.000 Mark betrogen, er habe einen Pferdediebstahl ausgeführt und überhaupt als richtiger Räuber im sächsischen Erzgebirge gehaust, er habe sich als Polizeileutnant ausgegeben und zahlreiche Leute um ihr Geld gebracht, er habe sich als Sprachkenner ausgegeben, ohne etwas anderes als deutsch sprechen zu können. Das ganze Register wurde ihm gleich zur Eröffnung der Berliner Verhandlungen nochmals von Lebius vorgehalten. Ich, dem Kläger! Und was erwiderte Karl May? Nichts. Er blieb jede Antwort schuldig und behauptete nur, er habe allerdings viele Sprachen „studiert“. So kläglich ist die Selbstverteidigung eines Mannes, der offenbar den Optimismus hegt, bei der abermaligen Aufrollung all des Skandals, der in diesem Fall einmal kein müssiger Klatsch ist, als „gerechtfertigt“ den Gerichtssaal zu verlassen. Man mag über die schriftstellerischen Leistungen Karl Mays denken wie man will, man mag auch in Herrn Lebius alles andere sehen als einen „Idealisten“: Der moralische Zusammenbruch Karl Mays vor aller Oeffentlichkeit ist unaufhaltsam und wenn er, rein menschlich gesehen, auch etwas Tragisches an sich hat, der Widerwillen besiegt hier selbst noch das Mitleid.

Aus: Pilsner Tagblatt. 12. Jahrgang, Nr. 351, 20.12.1911, S. 8.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018